

## **Westfalia Bildungszentrum (WBZ) e.V.**

### **Satzung (Neufassung vom 17.5.2013 mit den Anlagen 1 und 2 vom 03.05.2015)**

---

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen ``Westfalia Bildungszentrum (WBZ)`` und ist im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name „Westfalia Bildungszentrum e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 3 Zweck, Aufgaben**

Der Verein verfolgt folgende Zwecke und Aufgaben:

##### **a) Kinder- und Jugendhilfe**

Das Westfalia Bildungszentrum e.V. betreibt offene Kinder- und Jugendarbeit, die selbständig organisiert und gestaltet wird. (Die Jugendordnung ist Teil dieser Satzung! Siehe Anlage 1!) Der Vorsitzende der Jugendplattform ist Mitglied im Vereinsvorstand.

##### **b) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe**

Eine weitere Aufgabe des Vereins ist es, die schulische und allgemeine Bildung und Erziehung von Schülern und Studenten verschiedener Länder mittels entsprechender Stütz- und Aufbaukurse und anderen Lernangeboten, den internationalen Austausch und multikulturelle Begegnungen von Schülern und Studenten zu fördern und in Koordination mit entsprechend, tätigen Organisationen im In- und Ausland abzuwickeln. Es soll ein Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Sitten, Gebräuche und Werte geweckt, bestehende Vorurteile zwischen den Kulturen abgebaut und somit ein Beitrag zur internationalen Völkerverständigung geleistet werden. Abgesehen davon bietet der Verein auch Bildungskurse für Erwachsene sowie Integrationskurse an. (Bitte beachten Sie hierzu die Anlage 2, die Teil dieser Satzung ist!)

Die oben genannten Satzungszwecke werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit in Form von Jugendfreizeiten, Arbeitsgemeinschaften und weiteren Angeboten
- Organisation und Durchführung von Nachhilfe-, Stütz-, Aufbau- und Sprachkursen für Schüler und Studenten.
- Organisation und Abwicklung von Eltern- und Kulturabenden, kulturellen Reisen, Seminaren, Vorträgen, Tagungen unter Einbeziehung von Referenten aus verschiedenen Ländern zu aktuellen wissenschaftlichen Themen.
- Organisation und Durchführung von Schüler- und Studentenaustauschprogramm und Studienreisen, Tagesausflüge und mehrtägige Kursfahrten mit Übernachtungen im In- und Ausland.
- Vergabe von Stipendien an förderungswürdige Schüler und Studenten aus dem In- und Ausland, die im Inland oder auch im Ausland eine schulische oder akademische Ausbildung beginnen wollen.
- Unterbringung der dem Verein anvertrauten Schüler und Studenten in vom Verein gemieteten Immobilien, Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, sowie Abwicklung der anfallenden Formalitäten bei den privat und öffentlich-rechtlichen Organisationen und Ämtern durch den Verein.
- Projektarbeiten mit anderen Institutionen, Ämtern und Organisationen.

Abgesehen davon können zum Förderungszweck soziokulturelle Einrichtungen sowie schulische und bildungsrelevante Erziehungs-, Lehr- und Bildungsstätten für Kleinkinder, Vorschüler, Kinder und Jugendliche, Schüler und Studenten jeglicher Herkunft, Religion, Weltanschauung und Geschlecht gegründet, errichtet, betrieben oder gebaut werden. Dazu gehört auch die Anmietung oder der eventuelle Kauf von Grundstücken und Immobilien zum Bau von Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen und sonstigen bildungsfördernden Einrichtungen, wie z.B. Schüler- und Studentenwohnheimen oder ähnlichen Wohnräumen.

#### **§ 4 Politische und religiöse Neutralität**

Der Verein verfolgt keine politischen Absichten. Er ist politisch und religiös neutral.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen und jede juristische Person erwerben.
2. Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:
  - a) Ordentliches Mitglied (mit Stimmrecht)
  - b) Fördermitglied (ohne Stimmrecht)
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Antrag beim Vereinsvorstand gestellt werden, über den dieser binnen eines Monats entscheidet.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Beitragsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliedsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist oder er in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied im Rahmen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
4. Ausgeschiedene Mitglieder müssen den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichten.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Der Verein kann über die Mitgliederbeiträge hinaus durch Veranstaltungen, Übersetzungshilfen, Kurse und durch sein Vereinslokal Gelder einnehmen. Spenden privater oder amtlicher Herkunft können angenommen werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen. Sie sind berechtigt, an entgeltlichen Veranstaltungen und Kursen gegen Entrichtung des Entgeltes teilzunehmen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliedsversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und den bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass sie für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 50.000,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliedsversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliedsversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliedsversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Mitgliedsversammlung;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung über die Auflösung des Vereins;

- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Mitgliedsversammlung;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliedsversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch per Mail oder Fax erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliedsversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.  
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliedsversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn wenigstens eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliedsversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins (wie § 17 Nr. 1!) ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll aufzuzeichnen, das vom jeweiligen Schriftführer durchzuführen ist

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 4).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliedsversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Dortmund, 03.05.2015